

Festschrift für Joachim Bornkamm zum 65. Geburtstag

von

Prof. Dr. Wolfgang Büscher, Willi Erdmann, Maximilian Haedicke, Prof. Dr. Helmut Köhler, Michael Loschelder

1. Auflage

Festschrift für Joachim Bornkamm zum 65. Geburtstag – Büscher / Erdmann / Haedicke / et al.

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Festschriften](#)



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65911 9

beck-shop.de



beck-shop.de

Festschrift für
Joachim Bornkamm

beck-shop.de

beck-shop.de

FESTSCHRIFT FÜR
JOACHIM BORNKAMM
ZUM 65. GEBURTSTAG

herausgegeben von

Wolfgang Büscher
Willi Erdmann
Maximilian Haedicke
Helmut Köhler
Michael Loschelder



C.H.BECK München 2014

beck-shop.de

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65911 9

© 2014 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Beltz Bad Langensalza GmbH,
Neustädter Straße 1–4, 99947 Bad Langensalza

Satz: ottomedien, 64295 Darmstadt

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

VORWORT

Am 1. März 2014 tritt Prof. Dr. Dr. h. c. Joachim Bornkamm, Vorsitzender Richter des I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes, mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Mit der vorliegenden Festschrift wollen Autoren und Herausgeber ihre persönliche Verbindung, ihre fachliche Wertschätzung und ihre Sympathie für Joachim Bornkamm ausdrücken, der über eine lange Zeit die Entwicklung des Immaterialgüterrechts und des Wettbewerbsrechts in der Bundesrepublik Deutschland maßgebend beeinflusst und mitgestaltet hat. Dem Verlag C. H. Beck, dem der Jubilar selbst als Autor verbunden ist, danken die Herausgeber für die verlegerische Betreuung.

Joachim Bornkamm ist am 27. Dezember 1948 in Göttingen geboren. Er ist – aus einer bekannten Theologenfamilie stammend – in Heidelberg aufgewachsen, besuchte dort die Schule und studierte danach Rechtswissenschaften an den Universitäten Freiburg, München und Lausanne. Freiburg ist seitdem zu seinem Lebensmittelpunkt geworden. An das erste Examen im Jahre 1973 in Freiburg schloss sich ein einjähriger Studienaufenthalt an der Universität Oxford (Trinity College) an, den er mit dem Diploma in Law beendete. 1977 legte er die Zweite juristische Staatsprüfung in Stuttgart ab und trat noch im selben Jahr in den Justizdienst des Landes Baden-Württemberg ein. 1980 wurde er an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg mit der rechtsvergleichenden Arbeit „Pressefreiheit und Fairness des Strafverfahrens“ promoviert. Bis heute ist er dieser Universität eng verbunden geblieben.

Schon wenige Monate nach seiner Ernennung zum Richter am Landgericht im Jahre 1981 wurde er für zwei Jahre an das Bundesministerium der Justiz abgeordnet. Seine dortige Mitarbeit im Referat für Urheberrecht, in dem er vor allem auch in die Gesetzgebungsarbeit und die internationalen Kontakte eingebunden war, war für seinen richterlichen Werdegang bestimmend. Sie war der Start zu einer glänzenden Karriere im „Grünen Bereich“. Er kehrte 1983 an das Landgericht Freiburg zurück. 1985 wurde er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof abgeordnet und dort unter dem damaligen Vorsitzenden Richter am BGH Prof. Dr. Frhr. v. Gamm drei Jahre in dem für das Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht sowie für das Transportrecht zuständigen I. Zivilsenat und im Kartellenat eingesetzt. Von 1988 bis 1996 war er als Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe tätig. Dort war er neben seiner Tätigkeit in dem für den „Grünen Bereich“ (auch Patentrecht sowie Kartellrecht) zuständigen 6. Zivilsenat einige Jahre zugleich Präsidialrichter. Da er auf allen Stationen seines bisherigen Berufsweges Außergewöhnliches geleistet hatte, war der Weg zum Bundesgerichtshof vorgezeichnet. Im März 1996 wurde er nicht unerwartet zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt und dort dem I. Zivilsenat und dem Kartellenat zugewiesen. Zusätzlich war er Mitglied des Großen Senats für Zivilsachen sowie des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes und wurde – getragen vom Vertrauen seiner Kollegen – ins Präsidium gewählt. Am 1. November 2006 wurde Joachim Bornkamm schließlich – nach Hermann Weinkauff, Günther Wilde, Gerda Krüger-Nieland, Otto-Friedrich Frhr. v. Gamm, Henning Piper, Willi Erdmann und Eike Ullmann – zum achten Vorsitzenden des I. Zivilsenats ernannt. Er blieb daneben noch einige Jahre als stellvertretender Vorsitzender und zuletzt als Vorsitzender im Kartellenat.

Joachim Bornkamm hat in seiner 18-jährigen Richtertätigkeit am Bundesgerichtshof die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts und des Wettbewerbsrechts maßgebend geprägt. Er hat in dieser Zeit wesentliche Entwicklungen angestoßen und fortgeführt. Als Berichterstatter hat er Fälle aus allen Zuständigkeitsbereichen des Senats bearbeitet und eine Fülle von Grundsatzentscheidungen verfasst. Beispiele dafür sind der durch

seine Ideen und seine Gedanken eingeleitete und ausgeformte Paradigmenwechsel bei der Beurteilung selektiver Vertriebsbindungssysteme (BGHZ 142, 192 – Entfernung der Herstellungsnummer I; 143, 232 – Außenseiteranspruch II), die Anerkennung vermögenswerter Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts (BGHZ 143, 214 – Marlene Dietrich) und die ersten Antworten auf die durch neue technischen Entwicklungen im Urheberrecht aufgeworfenen Fragen wie die der Zulässigkeit des Vertriebs urheberrechtlich geschützter Software (BGHZ 145, 7 – OEM-Version) oder der Verbreitung von Zeitschriften auf CD-ROM (BGHZ 148, 221 – SPIEGEL-CD-ROM). Das neu aufgekommene Internet erforderte früh erste Weichenstellungen, exemplarisch sind die aus der Feder Joachim Bornkamms stammenden Entscheidungen zur Registrierung, Inhaberschaft und Nutzung von Domain-Namen (BGHZ 148, 1 – Mitwohnzentrale.de; 148, 13 – ambiente.de; 149, 191 – shell.de; 155, 273 – maxem.de; GRUR 2002, 706 – vossius.de) sowie zur Haftung der Betreiber von Internetplattformen (BGHZ 158, 236 – Internet–Versteigerung I) und zur Verwendung versteckter Suchwörter (BGHZ 168, 28 – Impuls). Mit zahlreichen Entscheidungen aus dem Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht, die er als Berichterstatter verfasst hat, hat er die Grundlagen für die weitere Rechtsentwicklung gelegt. Hierzu zählen die Entscheidungen zur AGB-Kontrolle von Softwarelizenzerträgen (BGHZ 152, 233 – CPU-Klausel), zur Auslegung der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen (BGHZ 154, 260 – Gies-Adler), zur neuen Nutzungsart im Sinne des § 31 Abs. 4 UrhG (BGHZ 163, 109 – Der Zauberberg), zum Rechtsberatungsgesetz und zum Recht der freien Berufe (BGHZ 152, 153 – Anwalts-Hotline), zur Feststellung des Verkehrsverständnisses durch den Richter (BGHZ 156, 250 – Marktführerschaft) und zum Schutz dreidimensionaler Zeichen als Marken (BGHZ 166, 65 – Porsche Boxster). Auch in seiner mehr als 10-jährigen Tätigkeit im Kartellsenat hat er eine Fülle grundlegender Entscheidungen verfasst, so insbesondere bedeutende Entscheidungen zum Fusionskontrollverfahren (BGHZ 155, 214 – HABET/Lekkerland; 169, 370 – pepcom; 174, 179 – Springer/Pro Sieben I) und zur Marktabgrenzung (BGHZ 155, 214 – Staubsaugerbeutelmarkt; 170, 299 – National Geographic II; 176, 1 – Soda-Club II).

In die Zeit, in der Joachim Bornkamm den Vorsitz im I. Zivilsenat innehatte, fällt eine Vielzahl richtungweisender Entscheidungen. Dazu rechnen allein 26 Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union, die die wachsende Bedeutung des Unionsrechts widerspiegeln. Im Wettbewerbsrecht galt es, dem mit dem UWG 2004 und der UWG-Novelle 2008 eingeleiteten Liberalisierungsprozess unter Berücksichtigung der Anforderungen des Unionsrechts Rechnung zu tragen. Hierfür stehen beispielhaft die Entscheidungen zur Bestimmung des Begriffs der Geschäftspraktik (GRUR 2012, 288 – Betriebskrankenkasse) und zum Verhältnis zwischen markenrechtlichem Verwechslungsschutz und wettbewerbsrechtlicher Irreführung (GRUR 2013, 1161 – Hard Rock Café). Auch zum Urheberrecht ist eine Fülle bedeutender Entscheidungen ergangen, etwa zur Auslegung des deutschen Urheberrechts anhand der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (BGHZ 187, 240 – AnyDVD), zu den Auswirkungen des Erlöschens der Hauptlizenz auf die Unterlizenz (BGHZ 180, 344 – Reifen Progressiv, 194, 136 – M2Trade), zum öffentlichen Zugänglichmachen von Vorschaubildern im Internet (BGHZ 185, 291 – Vorschaubilder I) und zur Haftung innerhalb der Lieferkette (BGHZ 181, 98 – Tripp-Trapp-Stuhl). Einen breiten Raum nehmen Entscheidungen zur Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen im Internet ein, die die Bedeutung dieses Mediums auch als Platz für Verletzungshandlungen zeigen und die Rechtsprechung vor ständig neue Herausforderungen stellen. Exemplarisch stehen hier die Entscheidungen zur Verantwortlichkeit des Inhabers eines Internetanschlusses für über diesen Zugang begangene Schutzrechtsverletzungen (BGHZ 185, 330 – Sommer unseres Lebens), zur Haftung der Betreiber von Auktionsplattformen (GRUR 2011, 152 und 2013, 1229 – Kinderhochstühle im Internet I und II) und Unternehmen, die Speicherplatz im Internet zur Verfügung stellen (BGHZ 194, 339 –

Alone in the Dark). Bedeutsame Neuerungen ergaben sich auch im Verfahrensrecht durch die Unzulässigkeit der alternativen Klagehäufung (BGHZ 189, 56 und GRUR 2011, 1043 – TÜV I und II) und in deren Folge durch die Neubestimmung des Streitgegenstands im Wettbewerbsrecht (BGHZ 194, 314 – Biomineralkwasser). In die Zeit des Vorsitzes von Joachim Bornkamm fällt eine der seltenen Vorlagen an den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GRUR 2010, 1130 – Sparen Sie beim Medikamenteneinkauf!). Nach dessen Entscheidung, an der Joachim Bornkamm für den I. Zivilsenat mitgewirkt hat, findet deutsches Arzneimittelpreisrecht bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Anwendung, die Apotheken mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Wege des Versandhandels nach Deutschland an Endverbraucher abgeben (BGHZ 194, 354).

Als Senatsvorsitzender hat Joachim Bornkamm Maßstäbe gesetzt. In seiner Arbeitsweise und seinem Verständnis vom Vorsitzendenamt hat er an die bewährte Tradition seiner Vorgänger angeknüpft, aber auch eigene Akzente gesetzt. Als Vorsitzender konnte er in besonderem Maße seine Stärke einbringen, stets über den Einzelfall hinaus zu schauen, jedes Problem auf seine Grundlagen zu stellen und im System zu denken. Seine Arbeitsweise war von der Erkenntnis getragen, dass die Rechtssicherheit in einem Bereich, der – wie insbesondere das Wettbewerbsrecht – durch Generalklauseln und offene Tatbestände geprägt ist, ein hohes Gut ist und der Kontinuität der Rechtsprechung bedarf. Er blieb bei dieser Einsicht aber nicht stehen, sondern verband sie mit der Bereitschaft, das geschriebene Recht an die sich wandelnden Verhältnisse anzupassen und erforderlichenfalls richterlich fortzubilden. Dies zeigt sich namentlich bei der Bewältigung der neuen Herausforderungen, vor die der I. Zivilsenat durch die technische Revolution der Internet-Kommunikation sowohl im Urheberrecht als auch im Marken- und Wettbewerbsrecht immer wieder gestellt wird. Dabei ist er stets offen für den Prozess der Europäisierung des Rechts. Dies belegt allein schon die Vielzahl der unter seinem Vorsitz erfolgten Vorlagen an den EuGH, auch in Fällen, in denen zu befürchten stand, dass das eigene System in Frage gestellt werden könnte.

Joachim Bornkamm, der aufgrund seiner Sachkompetenz, seines Ideenreichtums, seiner Kreativität und seiner Überzeugungskraft schon als Berichterstatter eine starke Stellung im Senat hatte, war ein souveräner Vorsitzender mit natürlicher Autorität und Führungsstärke. Er hat die Rechtsprechung des Senats im kollegialen Konsens auf höchstem Niveau gehalten. Die Zusammenarbeit im Senat war geprägt von Loyalität, gegenseitiger Wertschätzung und vertrauensvoller Offenheit. In den Beratungen waren sein Gerechtigkeitssinn, seine Gradlinigkeit und sein Verantwortungsbewusstsein ein sicheres Fundament. Praxisnähe und wissenschaftliches Abstraktionsvermögen, Festigkeit und Folgerichtigkeit seines Urteils, Überzeugungskraft und Ausdrucksstärke halfen ihm bei seiner Vorsitzentätigkeit. Fachliche Auseinandersetzungen wurden mit Leidenschaft, aber ohne jede Schärfe ausgetragen. Seine Integrationskraft, sein Einfühlungsvermögen und seine stets gleichbleibende außerordentliche Freundlichkeit schafften eine Atmosphäre des Vertrauens und trugen wesentlich zur produktiven Arbeitssituation im Senat bei. Auch bei kontroversen Beratungen bildete er einen Pol des Ausgleichs und der Verständigung. Es gehört zu seinen Stärken, selbst bei größtem Arbeitsanfall gleichbleibend gründlich zu arbeiten. Jede Oberflächlichkeit ist ihm zuwider. War eine Sache nicht hinreichend ausdiskutiert, wurde sie anstelle eines schnellen Urteils lieber zum Spruch genommen. Er ließ keine Abstriche an dem hohen Qualitätsstandard zu, den er sich selbst gesetzt hatte. In den Sitzungen trug er die vorläufige Sicht des Senats mit Ruhe, Eloquenz und der sicheren Überzeugung dessen vor, der sich gut vorbereitet hat. Die Anwaltschaft, zu der er ein ausgezeichnetes Verhältnis hat, schätzte seine klaren und profunden Einführungen.

Auch in den Fachkreisen außerhalb des Hauses wurde Joachim Bornkamm als eine herausragende Richterpersönlichkeit von seltener juristischer Begabung und als Mensch gleichermaßen geschätzt – in sich ruhend, aus sich selbst schöpfend und seiner selbst sicher. Er

liebt die Diskussion und suchte sie – wie keiner seiner Vorgänger – auch außerhalb des Senats. Es war ihm ein Anliegen, sich nicht hinter den schriftlichen Urteilen „zu verstecken“, sondern die Senatsrechtsprechung als regelmäßiger Referent auf vielen Veranstaltungen mündlich verständlich zu machen. Dabei ging es ihm aber nicht nur um die Präsentation des Rechts, sondern auch darum, im Dialog mit der Praxis sich anbahnende Entwicklungen, die oft erst mit einer Verzögerung von einigen Jahren die Revisionsinstanz erreichen, frühzeitig zu erkennen und ihnen Rechnung zu tragen. Seine Kontaktfreude und sein offenes Wesen ließen es zu, mit ihm auf Tagungen auch in Einzelgesprächen bis in den späten Abend zu diskutieren.

Joachim Bornkamm hat an der Fortbildung des Immaterialgüterrechts und des Wettbewerbsrechts der letzten zwei Jahrzehnte nicht nur durch seine praktische, sondern auch durch seine wissenschaftliche Arbeit wesentlichen Anteil. Er ist mit einer beeindruckenden Anzahl von Arbeiten hervorgetreten, die ihren Schwerpunkt im Wettbewerbs-, Kartell-, Urheber- und Markenrecht haben. Ein glanzvolles Zeugnis seiner wissenschaftlichen und doch praxisorientierten Denkweise ist der gemeinsam mit Prof. Dr. Köhler als Autor verfasste und gerade in der 32. Auflage erschienene Kommentar zum Wettbewerbsrecht, einer vollständigen Neubearbeitung des von Baumbach begründeten und von Hefermehl bis zur 22. Auflage bearbeiteten Werkes. Seine Beiträge als Mitautor am Kommentar zum Kartellrecht von Langen/Bunte und am Handbuch „Der Wettbewerbsprozess“ von Ahrens sowie seine Mitherausgeberschaft bei der Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (ZWeR) und eine beispielhaft genannte Fülle von Einzelbeiträgen runden das Bild ab. In seinen Arbeiten, die allgemein große Beachtung finden und in vieler Hinsicht richtungweisend sind, berücksichtigt er alle unionsrechtlichen Aspekte und Implikationen. Seine Kompetenz hat ihn auch in zahlreiche Sachverständigenkommissionen und Fachausschüsse geführt. Beispiellohaft genannt seien seine Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe Wettbewerbsrecht des Bundesjustizministeriums zur Vorbereitung des UWG 2004 und der Expertengruppe des Bundeswirtschaftsministeriums zur Vorbereitung der 7. GWB-Novelle sowie in den Fachausschüssen Urheberrecht und Kartellrecht des „Grünen Vereins“, der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, deren Gesamtvorstand er auch als Mitglied angehört. Seine Fachkompetenz und seine hohe internationale Anerkennung führten ihn in die Association of European Competition Law Judges (AECLJ), deren Präsident er von 2005 bis 2010 war.

Er besitzt auf allen Gebieten des Immaterialgüterrechts und des Wettbewerbsrechts einen Namen und gehört – auch international – zu den am meisten gefragten Referenten. Auf Ersuchen europäischer Dienststellen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf war er immer wieder bereit, sowohl im europäischen als auch im außereuropäischen Ausland zu aktuellen Problemen zu sprechen. Er war bei seinen Auftritten im Ausland ein vorzüglicher Vertreter des Bundesgerichtshofs und der deutschen Justiz. Seine Sachkompetenz, seine ausgezeichneten englischen und französischen Sprachkenntnisse sowie seine erstaunliche Kenntnis ausländischer Rechtssysteme beeindrucken. Sichtbare Anerkennung hat sein wissenschaftliches Wirken schon im Jahre 2000 mit der Ernennung zum Honorarprofessor an der Universität Freiburg sowie mit der Verleihung des Titels eines Doktors der Rechtswissenschaften ehrenhalber (Dr. iur. h. c.) im Jahre 2013 durch die Universität St. Gallen gefunden, an der er ebenfalls eine Lehrverpflichtung hat. Die Aus- und Fortbildung bereitet ihm seit jeher große Freude. Seine klare Problemanalyse und seine anregende Darstellung stoßen auf große Resonanz. Seine Freiburger Vorlesungen zu den verschiedensten Bereichen des Rechts des geistigen Eigentums, zum Wettbewerbs- und zum Kartellrecht sindfordernd, gleichzeitig aber auch außerordentlich beliebt.

Angesichts seiner vielfältigen Verpflichtungen im In- und Ausland könnte man meinen, er habe das Problem der Omnipräsenz gelöst. Dabei sind seine Interessen und Aktivitäten nicht einmal einseitig nur auf das Juristische beschränkt. Er ist – wie es ein OLG-Präsident einmal formuliert hat – ein „Multitalent von höchst seltenem Format“. Jeder, der mit ihm

zu tun hat, ist von seiner hervorragenden Allgemeinbildung beeindruckt. Vielseitig an Musik, Kunst und Literatur sowie am Tagesgeschehen interessiert, ist jedes Gespräch mit ihm anregend und belebend. Immer wird seine menschliche Zuwendung spürbar.

Die Entwicklung des Immaterialgüterrechts und des Wettbewerbsrechts wird noch lange mit dem Namen Joachim Bornkamm verbunden bleiben. Seine geistige Frische, seine Spannkraft und sein Engagement, die auch nach 37 Jahren im richterlichen Dienst unverändert geblieben sind, lassen erwarten, dass er die weitere Entwicklung auf den ihm vertrauten Fachgebieten mit kritischem Interesse und fruchtbaren Anregungen begleiten wird und dass wir mit ihm noch viele ergiebige Gespräche führen und viel von ihm lesen werden. Sein Rat wird auch weiterhin gefragt sein. Schon warten im In- und Ausland neue Aufgaben auf ihn, als Herausgeber der Zeitschriften GRUR und GRUR-RR sowie als Mitherausgeber der Zeitschrift GRUR Int., als Mitglied des Advisory Boards zur Errichtung des Einheitlichen Patentgerichts (UPC) und vieles mehr. Dazu wünschen ihm die Herausgeber weiterhin eine ungebrochene Schaffenskraft und eine gute Gesundheit. Wir wünschen ihm zugleich aber auch die Freiräume für ein erfülltes Leben im Kreise der Familie, für seine musischen und sportlichen Interessen und für viele Reisen, auf denen er seinen uneingeschränkten Drang, Neues kennenzulernen und zu erleben, befriedigen kann.

Karlsruhe, Freiburg, München und Köln, im Februar 2014

Wolfgang Büscher

Willi Erdmann

Maximilian Haedicke

Helmut Köhler

Michael Loschelder

beck-shop.de

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE FRAGEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Christoph Ann

Produktpiraterie – „Anständige Verletzer“ einerseits, „Piraten“ andererseits – doch wer ist was und warum ist das wichtig?	3
--	---

Dirk Büch

Die Erstbegehungsgefahr und ihre Ausräumung im gewerblichen Rechtsschutz	15
--	----

Irmgard Griss

Wer ist „Störer“? – Eine deutsch-österreichische Begriffsverwirrung	29
---	----

Christian Löffler

Störerhaftung oder Beihilfe durch Unterlassen? Allgemeine strafrechtliche Haftungskategorien als Grundlage für die Konkretisierung der Schuldnerstellung im gewerblichen Rechtsschutz und im Lauterkeitsrecht	37
--	----

Hans-Kurt Mees

Haftung von Aufsichtsräten juristischer Personen im Bereich des Wettbewerbsrechts und verwandten Rechtsgebieten	53
---	----

Axel Rinkler

Transportrecht und gewerblicher Rechtsschutz	65
--	----

Eike Ullmann

Versprechen mit leerem Inhalt? – Gedanken zum Handel mit Scheinrechten	75
--	----

II. KARTELLRECHT

Hans-Jürgen Ahrens

Die Vergabe von Geschäftsräumen für Schilderprägeunternehmen aufgrund kartellrechtlicher Ausschreibung	87
--	----

Rainer Bechtold

Horizontale Kartelle zwischen Nicht-Wettbewerbern?	95
--	----

Uwe Blaurock

Kartellbußgeldhaftung und gesellschaftsrechtlicher Rückgriff	107
--	-----

Meinrad Dreher

Der Verstoß mitgliedstaatlicher Gerichte gegen das Gebot paralleler Anwendung von nationalem und europäischem Kartellrecht nach der VO 1/2003	121
---	-----

Josef Drexl

- Zur Anwendung des kartellrechtlichen Diskriminierungsverbots bei Immaterialgüterrechten: Die Entscheidung des BGH in „Elektronischer Programmführer“ 131

Ian S. Forrester

- Official creativity and judging quality control 149

Andreas Fuchs

- Unter dem Schirm und im Schatten des Kartells
Überlegungen zur Reichweite der Schadensersatzhaftung bei Preisschirm- und
Mengeneffekten außerhalb der Vertriebsketten der Kartellmitglieder 159

Andreas Heinemann

- Kunstauktionen im Wettbewerb 175

Robin Jacob

- Intellectual Property and Competition Law: Can economists help? 193

Wolfgang Kirchhoff

- Kartellrechtliche Fragen des Internetvertriebs 199

Gunther Kühne

- (Energie-)regulatorische Entgeltgenehmigung und ex-post-Billigkeitskontrolle 211

K. Peter Mailänder

- Die Betätigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf Wettbewerbsmärkten 223

Jörg Nothdurft

- Die Rückerstattungsanordnung nach § 32 GWB – Fragen und Antworten zu einer guten Idee 247

Rolf Raum

- Pumpspeicherkraftwerke in der energiewirtschaftsrechtlichen Regulierung 267

Franz Jürgen Säcker

- Zur Methode der Ermittlung missbräuchlich überhöhter Preise mit Hilfe des Effizienzkostenprinzip und zur Befugnis der Kartellbehörden zur vergleichsweisen Beendigung von Preismissbrauchsverfahren 275

III. LAUTERKEITSRECHT

Christian Alexander

- Das Vorenthalten wesentlicher Informationen im Regelungssystem des UWG 297

Bernd Bürglen

- Neue Werbeformen im Rahmen der §§ 43b BRAO und 6 Abs. 3 BORA – Verbliebene Schranken der Direktwerbung 313

Jürgen Dembowski

- Sollten Mitbewerber bei der AGB-Kontrolle im Abseits stehen? 325

<i>Karl-Heinz Fezer</i>	
Unrechtserlösabschöpfung	
Ein originärer Anspruch sui generis im zivilrechtlichen Haftungssystem	335
<i>Maximilian Haedicke/Heinrich Nemeczek</i>	
Die Verdinglichung von B2B-Verträgen im Lauterkeitsrecht	353
<i>Frauke Henning-Bodewig,</i>	
Regelung unlauterer „B2B“-Geschäftspraktiken auf europäischer Ebene?	365
<i>Gangolf Hess</i>	
Abmahnkostenerstattung nach § 12 Abs. 1 S. 2 UWG: Zahlung oder Freistellung?	375
<i>Erhard Keller</i>	
Die „fachliche Sorgfalt“ – ein sich entwickelnder Zentralbegriff des Lauterkeitsrechts ..	381
<i>Helmut Köhler</i>	
Zu den „unter allen Umständen unlauteren“ irreführenden und aggressiven Geschäftspraktiken	393
<i>Tobias Lettl</i>	
Lauterkeitsrechtliches Irreführungsverbot und das Recht auf freie Meinungsäußerung – zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Begriffes der Irreführung im europäischen und deutschen Lauterkeitsrecht –	407
<i>Ansgar Ohly</i>	
Die Interessenabwägung im Rahmen des Irreführungsverbots und ihre Bedeutung für die Wertungseinheit von Lauterkeits- und Kennzeichenrecht	423
<i>Christian Rohnke</i>	
Der eigenständige Anwendungsbereich des § 4 Nr. 9 lit. b UWG	443
<i>Thomas Sambuc</i>	
Ist der wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz übertragbar?	455
<i>Wolfgang Schaffert</i>	
Ist die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit wettbewerbsrechtlichen Mitteln durchsetzbar?	463
<i>Wolfgang Schmid</i>	
Über Sinn und Unsinn des Verbots von Werbegaben nach § 7 HWG	477
<i>Ine-Marie Schulte-Franzheim/Frank Tyra</i>	
Werbung mit Auszeichnungen nach „Kamerakauf im Internet“	489
<i>Peter Wassermann</i>	
Der Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG bei Unternehmensnachfolge durch Verschmelzung	503
<i>Wolfgang Witz</i>	
Grenzen des Geheimnisschutzes	513

IV. MARKENRECHT

Brunhilde Ackermann

- Fremdländische Bezeichnungen im Markenrecht und ihre Beurteilung im Jahre 1896
und im Jahre 2013 529

Wolfgang Büscher

- Das Firmenschlagwort
Vom prägenden Bestandteil bis zum selbständigen Kennzeichenrecht 543

Günther Eisenführ

- Zeichen und Wunder 553

Thomas Emanuel

- Die territorialen Anforderungen und die Rolle der Markenfunktionen für die
rechtserhaltende Benutzung der Gemeinschaftsmarke 561

Franz Hacker

- Die schwache Marke in der Kollision 575

Roland Knaak

- Schranken der Einheitlichkeit im Gemeinschaftsmarkenrecht nach „Chronopost“
und „Pago“ 587

Christof Krüger

- Zum Verbot der Eintragung sittenwidriger Marken (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 MarkenG) 599

Paul Lange

- Die Schutzlücke im Markenrecht
Funktionsverletzung durch Assoziation 607

Andreas Lubberger

- „Zustimmungslage“, Beweislast und Abschottungsvermutung im System der
Erschöpfungslehre 615

Michael Loschelder

- Der fehlende Benutzungswille als absolutes Schutzhindernis im Markenrecht 637

Joachim Starck

- Transport von Markenware – Ausgewählte Rechtsfragen 657

V. PATENTRECHT

Jochen Grönig

- Zum Rechtsschutzbedürfnis für die Patentnichtigkeitsklage nach Erlöschen des
Schutzrechts 667

Alfred Keukenschrijver

- (Konkrete, aber nicht technische) Probleme mit der „Aufgabe“ 677

Hans Peter Kunz-Hallstein

Zur Besetzung der Richterbank nach dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht	691
---	-----

Peter Meier-Beck

Richard Arnold, Joachim Bornkamm und die Curie – ein europäisches ABC	699
---	-----

Klaus-J. Melllis

Zur Notwendigkeit einer Aussetzung des Verletzungsprozesses bei Anpassungen der Schutzansprüche an Bedenken gegen deren Schutzhfähigkeit	713
--	-----

Winfried Tilmann

“All’s Well That Ends Well.” The history leading to Art. 5 EUPatReg	727
---	-----

VI. URHEBERRECHT

Alfred Bergmann

Miturheber als Gesellschafter	737
-------------------------------------	-----

Thomas Dreier

Vom urheberrechtlichen Dürfen und den technischen sowie vertraglichen Grenzen des Könnens	749
---	-----

Willi Erdmann

Der urheberrechtliche Schutz von Lichtbildwerken und Lichtbildern	761
---	-----

Cornelia von Gierke

Zur Haftung von Eltern für Urheberrechtsverletzungen ihrer Kinder	773
---	-----

Henning Harte-Bavendamm

Stuttgart 21 – urheberrechtliche Folgefragen zu einem (scheiternden?) Bauprojekt	783
--	-----

Reto M. Hilty/Kaya Köklü

Reichweite des Rechtsschutzes von Computerprogrammen – Eine Kritik an der EuGH-Rechtsprechung	797
---	-----

Rainer Jacobs

„Das Boot in der Karibik“ – Überlegungen zu § 32a UrhG	811
--	-----

Christian Kirchberg

Internet und Urheberrecht – eine verfassungsrechtliche Bestandsaufnahme	821
---	-----

Thomas Koch

Das Schweigen von Marcel Duchamp Anmerkungen zur BGH-Entscheidung „Beuys-Aktion“	835
---	-----

Annette Kur

Typisch englische Skurrilität oder doch mehr? Die Diskussion über den Schutz von Werken der angewandten Kunst im Vereinigten Königreich	849
---	-----

Matthias Leistner

- Die Methodik des EuGH und die Garantenfunktion der nationalen Gerichte bei der Fortentwicklung des europäischen Urheberrechts 859

Bernhard von Linstow

- Das postmortale Urheberpersönlichkeitsrecht Cosima Wagners und seine Behandlung durch die Justiz – Liegt Bayreuth auf Sizilien? 875

Ulrich Loewenheim

- Eingriffsnormen ins Urheberrecht 887

Axel Nordemann

- Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Werkbegriff und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland 895

Jan Bernd Nordemann

- Der Unterschied zwischen Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten im Urheberrecht – auch ein Beitrag zur Begriffswahl „Übertragungszweckgedanke“ 907

Ernst Numann

- Zusammen arbeiten und zusammenarbeiten 917

Boris P. Paal

- Suchmaschinen, Presseverleger und Leistungsschutz 921

Karl-Nikolaus Peifer

- Urheberrecht und Internet – Konvergenz verfehlt? 937

Gernot Schulze

- Kein Pauschalentgelt bei zeitlich unbegrenzter Rechtseinräumung 949

Fedor Seifert

- Sybaris, Homer und Fidentinus – Über drei Legenden aus der Vorgeschichte des Urheberrechts 963

Anja Steinbeck

- Die neuen Grenzen der Zitierfreiheit im Internet 977

Jan Tölkmitt

- Die angemessene Vergütung im Urheberrecht – Vergütungs- und Vertragsgestaltung durch Gerichte 991

Joachim von Ungern-Sternberg

- Die Bindungswirkung des Unionsrechts und die urheberrechtlichen Verwertungsrechte 1007

VII. VERFAHRENSRECHT

Hermann Deichfuß

- Die Antwortpflicht des Abgemahnten und § 146 PatG 1025

<i>Norbert Gross</i>	
Visitenkarten der Justiz	1035
<i>Reiner Hall</i>	
Die Vollstreckung von deutschen Ordnungsgeldbeschlüssen in einem anderen EU-Mitgliedstaat	1045
<i>Günther Pokrant</i>	
Zur missbräuchlichen Anspruchsverfolgung im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG	1053
<i>Rolf Stürner</i>	
Die öffentliche Hand im Zivilprozess und der europäische und nationale Grundsatz der Gleichbehandlung und Waffengleichheit	1063
<i>Otto Teplitzky</i>	
Gewohnheitsunrecht? – Anmerkungen zum Einfluss der normativen Kraft des Faktischen auf die einstweilige Unterlassungsverfügung	1073

VIII. GRUNDRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

<i>Achim Krämer</i>	
Von Mephisto zu Esra	1095
<i>Rolf Sack</i>	
Von „Dassonville“ zu „Keck“ – und zurück?	1103
Schriftenverzeichnis	1119